

# VERFAHRENSBEISTAND UND SOZIALE ARBEIT | Teil 2

Gerda Simons

**Zusammenfassung** | Der Verfahrensbeistand als Vertretung für minderjährige Kinder in familiengerichtlichen Verfahren wurde 1998 eingeführt. In einem zweiteiligen Beitrag werden die Bedingungen der Einführung, die Rechtslage, die Anforderungen und die Praxis des Verfahrensbeistands dargelegt. Der erste Teil (Soziale Arbeit 7.2018) erläuterte die menschenrechtlichen Grundlagen, die Elternbeteiligung und die staatlichen Aufgaben beim Kinderschutz. Im vorliegenden zweiten Teil werden die Implementierung und Anwendung der relevanten Rechtsinstrumente in Bezug auf die Soziale Arbeit dargelegt.

**Abstract** | In 1998, guardians ad litem were introduced in Germany family law in order to legally represent the interests of minor children. The present two-part article will specify the conditions of this introduction, the legal situation and the professional requirements as well as the practical work of a guardian ad litem. Part one dealt with human rights foundations, with parental participation and with government tasks in child protection (Soziale Arbeit 7.2018). This second part describes family court proceedings, the qualifications of guardians ad litem and the connection to social work.

**Schlüsselwörter** ► Verfahrensbeistand  
► Familiengericht ► Kindeswohl  
► Scheidung ► Jugendamt

**Der Verfahrensbeistand** | Im familiengerichtlichen Verfahren wurde mit der Rechtsfigur des Verfahrensbeistands ein „ausschließlich verfahrensrechtliches Institut“ im deutschen Recht geschaffen, über dessen Einsatz eine Familienrichterin beziehungsweise ein Familienrichter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im § 158 FamFG<sup>1</sup> entscheidet. Danach wird die Bestellung eines Verfahrensbeistands „in der Regel erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheb-

lichem Gegensatz steht“, etwa „in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt“ (§ 158 Abs. 2 Satz 1 und 2).

Die Bestellung des Verfahrensbeistands ist im Gesetz nicht mehr wie in der früheren Fassung als Kann-Bestimmung normiert, vielmehr besteht „eine Verpflichtung des Gerichts zur Bestellung eines Verfahrensbeistands, wenn das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt ist“ (Bauer 2014, S. 65). Seine Bestellung soll zudem so früh wie möglich erfolgen. Die Rechtsstellung der Eltern bleibt von der Tätigkeit des Verfahrensbeistands unberührt, denn es gilt, „dass der Verfahrensbeistand ausdrücklich nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes ist“ (ebd.). Vielmehr bleiben die Eltern „weiterhin in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes berechtigt“ (ebd., S. 68).

Für die Stellung des Verfahrensbeistands im familiengerichtlichen Verfahren ist § 7 FamFG bedeutsam, denn hier wird die Position des „Beteiligten“ von solchen Personen unterschieden, die lediglich „anzuhören“ sind oder „eine Auskunft zu erteilen“ haben (§ 7 FamFG Abs. 6 Satz 1).

Es gilt, „dass der Verfahrensbeistand mit dem Akt der Bestellung zum Beteiligten im Sinne des § 7 FamFG wird [...] Der Verfahrensbeistand hat die Rechte des Betroffenen wahrzunehmen, ohne an dessen Weisungen gebunden zu sein. Denn um ein Mandatsverhältnis zwischen dem vertretenen Kind und dem Verfahrensbeistand wie bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes handelt es sich nicht, auch wenn im Einzelfall ein Rechtsanwalt zum Verfahrensbeistand bestellt worden ist. Damit hat der Verfahrensbeistand im Verfahren eine eigenständige Stellung, die seine formelle Beteiligung erforderlich macht“ (Bauer 2014, S. 67).

Als Verfahrensbeteiligter ist der Verfahrensbeistand über seine im Einzelnen bestimmten Aufgaben hinaus generell dazu ermächtigt, im Rahmen der im Verfahrensrecht zulässigen Verfahren und Instrumentarien auf die Gestaltung und den Ausgang des Verfahrens Einfluss zu nehmen (ebd.). Die Aufgaben des Verfahrensbeistandes sind „strikt auf das konkrete Verfahren, für das er bestellt wurde, beschränkt“ (ebd., S. 69).

<sup>1</sup> Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

## Foulspiel

Vor einem Monat befasste sich diese Kolumne, wenige Stunden vor dem enttäuschenden Vorrunden-Aus der deutschen Mannschaft bei der Fußball-WM geschrieben, mit den kritikwürdigen *Erdogan*-Fotos der deutschen Nationalspieler *Ilkay Gündogan* und *Mesut Özil*. Schon damals war zu ahnen, was für einen integrationspolitischen Sprengstoff dieser Vorgang enthielt. Heute, fünf Wochen später, stehen wir vor den Trümmern vieler integrationspolitischer Hoffnungen, nachdem der DFB-Präsident *Reinhard Grindel* und der Manager der Nationalmannschaft *Oliver Bierhoff* nach dem Ausscheiden der Nationalelf tatsächlich *Mesut Özil* dafür eine persönliche Verantwortung dafür öffentlich zugewiesen hatten und dessen darauffolgender Rücktritt aus der Mannschaft außerdem überaus kontrovers und mit teils äußerst fragwürdigen Argumenten gesellschaftlich diskutiert worden ist.

Wenn selbst liberale Medienprofis wie die Chefredakteurin der Berliner *Morgenpost* *Christine Richter* schon allein darin einen Beleg für ein mangelhaftes Nationalbewusstsein sehen, dass *Özil* seine Rücktrittserklärung auf *Twitter* und *Instagram* in englischer Sprache veröffentlichte, dann kann etwas mit dem Verständnis von Integration in unserer Gesellschaft ganz und gar nicht stimmen. Aus welchem Grund soll denn dieser Spieler von *Arsenal London* seinen weltweit 23 Millionen Followern auf *Twitter* und den rund 18 Millionen auf *Instagram* die dreiteilige Abrechnung mit dem DFB auf Deutsch präsentieren? Gilt nicht Englisch gerade in der weltweiten Kommunikation in sozialen Netzwerken als anerkannter „kleinster gemeinsamer Nenner“?

Noch viel problematischer aber war natürlich das grobe Foulspiel des DFB-Präsidenten und des Nationalelf-Managers, *Mesut Özil* zum Sündenbock für das klägliche Ausscheiden des Teams zu erklären. Damit entlarvten sie die jahrelangen, teuren Anti-Rassismus-Programme des DFB als Lippenbekennnisse und PR-Schaumschlägerei.

Burkhard Wilke  
wilke@dzi.de

Die Ausführungen im § 158 FamFG zu den übergreifend im Verfahren vom Verfahrensbeistand zu erfüllenden Aufgaben werden im Fachdiskurs mittlerweile übereinstimmend dahingehend interpretiert, dass hierfür sowohl der Wille als auch die (objektiven) Interessen des Kindes maßgeblich sind: „Das Gesetz hält daran fest, dass der Verfahrensbeistand dem Interesse des Kindes verpflichtet ist und damit nicht allein dem von diesem geäußerten Willen. Zwar hat der Verfahrensbeistand den Kindeswillen in jedem Fall deutlich zu machen und in das Verfahren einzubringen, es ist jedoch darüber hinaus seine Aufgabe, weitere Gesichtspunkte des objektiven Interesses des Kindes und auch etwaige Bedenken für den Fall der Umsetzung des Willens des Kindes vorzutragen“ (*Bauer* 2014, S. 68 f.).

Entsprechend gehört es zur Aufgabe des Verfahrensbeistands, mit dem Kind, für dessen verfahrensrechtliche Vertretung er vom Richter bestellt worden ist, Kontakt aufzunehmen. Auch wurde in die Neufassung des Gesetzestextes ausdrücklich eine Erweiterung aufgenommen, denn der Verfahrensbeistand „kann und sollte regelmäßig vom Gericht zusätzlich die Führung von Gesprächen mit Eltern und sonstigen Bezugspersonen des Kindes und die Mitwirkung am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand übertragen bekommen“ (*Bauer* 2014, S. 69). So muss der Verfahrensbeistand „einem gerichtlich gebilligten Vergleich nach § 156 Abs. 2 FamFG zustimmen, damit der Vergleich überhaupt wirksam zustande kommt“ (*ebd.*, S. 67).

Der Verfahrensbeistand kommuniziert seine konkret für das Kind erarbeitete Position in einer Stellungnahme, die sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form erfolgen kann. Generell gilt: „Der Verfahrensbeistand hat [...] in seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) zum Ausdruck zu bringen. Dieses Verständnis der Aufgaben des Verfahrensbeistands entspricht der Wertung des materiellen Rechts, das vom Zentralbegriff des Kindeswohls geprägt ist (§ 1697a BGB). Es entspricht auch der eigenständigen Stellung des Verfahrensbeistands, der, anders als ein in fremden Namen handelnder Verfahrensbevollmächtigter, eigenständiger Verfahrensbeteiligter ist [...]“ (*Bauer* 2014, S. 69). Da jedoch die elterliche Sorge allein den Eltern obliegt, gilt: „Der Verfahrensbeistand handelt in eigenem

Namen und hat nicht das Recht, rechtlich verbindliche Willenserklärungen für das Kind abzugeben oder entgegenzunehmen“ (*ebd.*). Der Verfahrensbeistand hat Beschwerderecht, dies umfasst auch die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde (*ebd.*, S. 70).

### Tätigkeitsprofil des Verfahrensbeistands |

Bezieht man den im ersten Teil dieses Beitrags verwendeten Begriff des „Systemganzen“ mit ein, so lässt sich die Tätigkeit des Verfahrensbeistands dahingehend interpretieren, dass er seine Funktion jeweils für das ihm zugeordnete Kind, für das er mit der Vertretung seiner Interessen im familiengerichtlichen Verfahren beauftragt worden ist, in einer Weise ausführen muss, dass aus der Perspektive dieser konkret-einmaligen Person im Kontext ihrer Lebenswelt Schritt für Schritt die Strukturprinzipien dieses Systemganzen rekonstruiert werden.

Der Begriff des Willens symbolisiert die durch das Grundgesetz jedem Einzelnen zugesprochene Würde des Menschen. Entsprechend ist es die Aufgabe des Verfahrensbeistands, solche authentischen Willensäußerungen mit dem Kind kommunikativ zu erarbeiten, die seine einzigartig-unantastbare Stellung als menschliches Individuum möglichst authentisch zum Ausdruck bringen. Der Verfahrensbeistand muss methodisch und kommunikativ dazu befähigt sein, bezogen auf das konkrete Kind zu ermitteln, wie weit es überhaupt zu einer solchen Willensäußerung befähigt ist, und zu erkunden, in welchem Ausmaß dieser Willensbildungsprozess möglicherweise durch die Erwachsenen aus seiner Umgebung beeinträchtigt oder geradezu verhindert wird. Der Wille des Kindes muss in Bezug zum Wohl des Kindes gesetzt werden. Der Begriff des Kindeswohls ist generell ein wertauffüllungsbedürftiger Begriff; er bezieht sich zudem auf die gegenwärtige als auch auf die zukünftig angestrebte Lebenssituation. Generell sind bei der Definition des Begriffs gesellschaftliche, rechtsstaatliche sowie dem fachwissenschaftlichen Diskurs – etwa der Psychologie, der Psychiatrie, der Sozialmedizin, der Pädagogik und der Sozialpädagogik – entnommene Bestandteile in ein übergreifendes Modell zu integrieren. Wenn also der Verfahrensbeistand dazu verpflichtet ist, überhaupt erst einmal ein solches Konzept vom Kindeswohl zu entwickeln, so muss er dazu befähigt sein, dieses zudem im Kontakt mit dem jeweiligen Kind flexibel in Bezug auf dessen singuläre Lebenssituation umzusetzen.

Die Bestimmung des Kindeswohls ist im deutschen Rechtsverständnis insofern vorab definiert, als zunächst alle diesbezüglichen Anforderungen an die für seine Pflege und Erziehung an erster Stelle zuständigen Personen, in der Regel die Eltern, gerichtet sind. Der Verfahrensbeistand wird bei seiner Bestellung mit erweitertem Auftrag ausdrücklich befugt, mit den Eltern und weiteren wichtigen Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes Kontakt aufzunehmen. Er kann somit auch von den Eltern authentische Äußerungen zu deren Selbstverständnis bei der Ausfüllung ihres Auftrags zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfragen. Zudem kann er in der Interaktionsbeobachtung die Umsetzung dieses elterlichen Erziehungsanspruchs im konkreten Lebensalltag erkunden und zudem in Empathie mit dem innerpsychischen Erleben des Kindes die möglichen Auswirkungen des elterlichen Anspruchs auf das Kind erforschen.

Als Verfahrensbeteiligter im gerichtlichen Verfahren soll der Verfahrensbeistand übergreifend Einfluss auf die Gestaltung und den Ausgang des Verfahrens nehmen. Da die für das Kind wünschenswerte Lebenssituation – sieht man einmal vom Fall des vollständigen Entzugs der elterlichen Sorge ab – vorrangig von den mit der elterlichen Sorge beauftragten Erwachsenen bewirkt werden muss, sollte es zum Aufgabenspektrum des Verfahrensbeistandes gehören, danach zu fragen, welche konkreten Hilfen den Eltern zur Seite gestellt werden können, damit sie in diesem Sinne den berechtigten Willen beziehungsweise das objektive Interesse ihres Kindes umsetzen können. Da diese Hilfen im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe erbracht werden, sollte der Verfahrensbeistand in engster und andauernder Kooperation mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamts einen Entscheidungsvorschlag in das gerichtliche Verfahren einbringen, der genau benennt, welche der dem Jugendamt verfügbaren Hilfen mit welcher Begründung gerade für dieses Kind und seine Eltern zugänglich gemacht werden sollten. Die Umsetzung dieses Hilfekonzepts liegt bekanntlich nicht im Verantwortungsbereich des Verfahrensbeistands, vielmehr muss er den hierfür notwendigen Beschluss des Richters in einer Weise antizipieren, die es ihm ermöglicht, mit dieser Zielsetzung auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss zu nehmen.

**Qualifikationsanforderungen an den Verfahrensbeistand |** Der Verfahrensbeistand arbeitet als Einzelperson im gerichtlichen Verfahren in einer

rechtlichen Position, die sich mit der rechtlichen Funktion der Eltern insofern nicht überschneidet, als diesen während des gesamten Verfahrens die elterliche Sorge mit allen Rechten und Pflichten obliegt. Allerdings liegt seiner Bestellung eine Ausgangssituation im Lebensalltag der betreffenden Familie zugrunde, bei der es zu einem „erheblichen Gegensatz“ zwischen den subjektiven und objektiven Interessen des Kindes und denen seiner gesetzlichen Vertreter gekommen ist. Eine solche Situation kann entstehen, wenn beispielsweise im Verlauf einer Trennung und Scheidung sowie einer Regelung des Umgangs die beteiligten Erwachsenen auf der Paarebene in einer Weise in Konflikte und Auseinandersetzungen verstrickt sind, dass sie darüber die Bedürfnisse und Ansprüche ihres Kindes beziehungsweise ihrer Kinder nicht mehr wahrzunehmen in der Lage sind. Wenn das Gericht auf der Grundlage der §§ 1666 und 1666a auch über den möglichen teilweisen oder kompletten Entzug der elterlichen Sorge zu urteilen hat, ist ebenfalls eine reale Lebenswirklichkeit für das Kind anzunehmen, in welcher die Eltern mit dem Verdacht konfrontiert werden, dass sie in gravierendem Maße und möglicherweise bereits mit kinderschädigender Wirkung ihrer elterlichen Verantwortung nicht nachzukommen in der Lage sind. Kinder können in dieser Konstellation in ihrer Persönlichkeitsentwicklung traumatisiert und entsprechend schwer beeinträchtigt werden und interagieren und kommunizieren möglicherweise aus diesem Erleben und Empfinden heraus auch mit der Person des Verfahrensbeistands.

Schließlich ist davon auszugehen, dass insbesondere in der Verantwortung des zuständigen Jugendamts bereits verschiedene Maßnahmen der Hilfeerbringung für das betroffene Familiensystem initiiert

wurden, die jedoch nicht nur nicht das angestrebte Resultat erbracht haben, sondern zugleich nicht verhindern konnten, dass sich die Gefährdung des Kindeswohls in einem bedrohlichen Ausmaß fortentwickelt hat. Es ist daher unerlässlich, dass der Verfahrensbeistand seine Funktion zur Wahrung des Kindeswohls beziehungsweise zur Abwendung der Kindeswohlstörung im engen fachlichen und kooperativen Austausch mit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamts ausfüllt. Es ist ein Unterschied, ob bereits eine Maßnahme der ambulanten Hilfe auf der Basis der Hilfeerbringung im Anschluss an die Hilfeplanung durch das Jugendamt für eine Familie zum Einsatz gekommen ist oder ob das Jugendamt gemäß den Bestimmungen des § 8a einen zunächst im Rahmen des Informationsbeschaffungsauftrags dokumentierten Verdacht der Kindeswohlgefährdung mit den Eltern nicht im notwendigen Ausmaß besprechen und bewerten konnte und daher bereits zu Klärungszwecken die Mitwirkung des Gerichts in die Wege geleitet hat. In diesem Falle kommt dem Verfahrensbeistand im Verbund mit dem Familiengericht und dem Jugendamt der Vorrang zu, sich unmittelbar Zugang zum Kind zu verschaffen. Zudem erlebt er das Kind in seinem realen Lebensumfeld und in der alltagsbezogenen Interaktion und Kommunikation mit seinen Eltern. Er kann seine Wahrnehmungen des Kindes, die Ergebnisse der diesbezüglichen Gespräche und seine Interaktionsbeobachtungen zu einem Gesamtbild zusammenfügen, welches dann zum Ausgangspunkt seiner Vertretungskonzeption wird, von der aus er Einfluss auf die Gestaltung und den Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens nimmt. Er benötigt hierfür ein fachlich-adäquates Konzept des Kindeswohls, den Einflussfaktoren seiner Gefährdung und schließ-

## Über 30 Jahre dokumentierte Fachdiskussion Über 30 Jahre Sozialwissenschaftliche Literaturdokumentation

- ▶ Onlinezugang in über 200 Hoch- und Fachhochschulbibliotheken
- ▶ Individuelle Beratung und Recherche mit Dokumentenlieferung

# DZI SoLit

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI

[www.dzi.de](http://www.dzi.de)

lich ausreichendes Fachwissen über mögliche kurz-, mittel- oder langfristige Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern.

Die Eltern eines Kindes haben bekanntlich vor jeder weiteren Einflussnahme durch andere außenstehende gesellschaftliche Instanzen prinzipiell Vorrang, das Wohl ihres Kindes zu konkretisieren und hieran anknüpfend ein selbstbestimmtes Modell des familiären Zusammenlebens zu begründen. Erst auf der Basis genauer Kenntnisse der rechtlich-pädagogischen Handlungsspielräume, die das deutsche Recht Eltern in Bezug auf ihre Kinder einräumt, kann der Verfahrensbeistand den sogenannten „erweiterten“ richterlichen Auftrag umsetzen, mit den Eltern Gespräche zu führen. Im Recht wird dabei in einer feingliedrigten Weise zwischen den Pflichten unterschieden, welche die Eltern erfüllen müssen, und Rechten, die sie in freier und selbstbestimmter Ausführung wahrnehmen dürfen. Zudem ist es gerade nicht die primäre Aufgabe des familiengerichtlichen Verfahrens, etwa das für dieses Kind beste familiäre Umfeld zu erwirken, und auch das Jugendamt wird nicht vorrangig mit diesem Ziel tätig. Vielmehr geht es um die Planung und Umsetzung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die es der entsprechenden Familie ermöglichen sollen, auf einem durchschnittlichen gesellschaftlichen Niveau ihr jeweils individuell bestimmtes Familienkonzept umzusetzen: „Der Jugendhilfe-rechtliche Leistungsanspruch wird bereits ausgelöst, wenn die Sozialisationsbedingungen den jungen Menschen im Vergleich zu anderen erheblich benachteiligen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Benachteiligung liegt vor, wenn das, was für Sozialisation, Ausbildung und Erziehung Minderjähriger in dieser Gesellschaft ‚normal‘, üblich und erforderlich ist, tatsächlich nicht vorhanden ist“ (Trenczek 2008, S. 151).

Gleichwohl erlangt der Verfahrensbeistand im unmittelbaren Kontakt mit dem Kind in dessen realer Lebensumwelt möglicherweise Informationen, die wiederum zur Begründung einer positiven Lebensperspektive für dieses Kind führen können, die bisher und auf diese Weise weder von den Eltern, dem Jugendamt oder dem Familienrichter wahrgenommen worden sind.

Bei der umfassenden Reform des Familienverfahrensrechts im Jahr 2009 war es ein zentrales Anliegen, den Vorrang der öffentlichen Hilfen vor solchen richter-

lichen Maßnahmen abzusichern, die den teilweisen oder kompletten Entzug der elterlichen Sorge vorsehen. Hierzu wurden sowohl das Verfahrensrecht als auch die materiell-rechtlichen Normen des BGB entsprechend überarbeitet. Diesbezügliche öffentliche Hilfen werden überwiegend gemäß den Bestimmungen des SGB VIII unter der fachlichen Verantwortung des zuständigen Jugendamtes erbracht. Daraus erwächst an den Verfahrensbeistand die Anforderung, bereits bei seiner eigenen Empfehlung zur adäquaten Hilfeerbringung für das Kind einen Perspektivenwechsel derart vornehmen zu können, dass er genau über das Angebotsspektrum informiert ist, das die jeweils entsprechenden öffentlichen Hilfen umfasst. So kann der Verfahrensbeistand auf der Grundlage seiner tiefgehenden Kenntnis des Kindes und dessen familiären Umfelds einen Vorschlag dazu unterbreiten, ob für diese Familie eher eine sozialpädagogische Familienhilfe oder die Vermittlung des Kindes in eine Tagesgruppe zielführend sein könnte. Denn bei der Hilfeform der sozialpädagogischen Familienhilfe befände sich das Kind schlimmstenfalls nicht in erforderlichem Ausmaß im Wahrnehmungsbereich der Helferinnen und Helfer, da hierbei die Personensorgeberechtigten die Situation in ihrem Sinne beeinflussen könnten. Dagegen böte eine Tagesgruppe zumindest für einige Stunden täglich den sozialpädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, das Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung und seinen Verhaltensäußerungen außerhalb der elterlichen Einflussosphäre wahrzunehmen.

Es ist offensichtlich, dass für die soeben lediglich ausschnitthaft skizzierten Anforderungen zur Ausbildung von Verfahrensbeiständen nur solche gesetzlichen Normierungen adäquat sind, die eine umfassende Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten absichern. In der derzeit gültigen Gesetzesfassung soll das Gericht „nur eine Person zum Verfahrensbeistand bestimmen, die persönlich und fachlich geeignet ist, das Interesse des Kindes festzustellen und sachgerecht in das Verfahren einzubringen“ (Bauer 2014, S. 65). Stötzel (2014) hat in ihrem Kommentar zum Gesetzestext den Stand des Fachdiskurses hierzu folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „Der Gesetzgeber nimmt in Abs.1 die Geeignetheit des Verfahrensbeistands auf. Damit hat der Gesetzgeber der praktischen Erfahrung Rechnung getragen, dass die Vertretung der Interessen eines Kindes oder eines Jugendlichen hohe Anforderungen an die fachliche und persönliche Geeignetheit des Verfahrensbeistands

# DESISTANCE FROM CRIME | Anregungen für die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen

Gabriele Kawamura-Reindl

stellt. Zu erwarten sind für die höchst anspruchsvolle Tätigkeit eine juristische, pädagogische oder psychosoziale Grundausbildung, eine für diese Aufgabe geeignete Zusatzqualifikation sowie eine persönliche Eignung für die Arbeit mit Kindern [...] Nicht nur wegen der hohen fachlichen Anforderungen, sondern auch, weil der Verfahrensbeistand nicht in den Konflikt von Kind und Eltern verstrickt sein sollte, scheiden Verwandte oder Bekannte in der Regel für eine Bestellung aus. Dies gilt auch für eine/n mit dem Verfahren befasste/n psychologischen Sachverständige/n oder Vertretung des Jugendamtes.“

Schließt man sich der von Prenzlów und Kuleisa-Binge (2016, S. 216) vertretenen Position an, wonach insbesondere die Fortentwicklung des Verfahrensbeistands als eigenständiger Beruf diesen Anforderungen gerecht werden könnte, so lässt sich die Integration der Ausbildung zum Verfahrensbeistand in ein grundständiges Bachelor- beziehungsweise Masterstudium der Sozialen Arbeit begründen.

**Professorin Dr. Gerda Simons** war bis 2017 Hochschullehrerin für Sozialpädagogik an der Evangelischen Hochschule Berlin und ist seither Lehrbeauftragte im Studiengang Soziale Arbeit an der EHB. E-Mail: simons@eh-berlin.de

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 23.4.2018 zur Veröffentlichung angenommen.

## Literatur

- Bauer**, Axel: Die Verfahrensbeistandschaft gemäß § 158 FamFG. In: Salgo, Ludwig u.a. (Hrsg.): Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2014, S. 65-114
- Prenzlów**, Reinhard; Kuleisa-Binge, Ute: Verfahrensbeistand. In: Prenzlów, Reinhard (Hrsg.): Handbuch Elterliche Sorge und Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. Köln 2016, S. 181-217
- Stötzel**, Manuela: § 158 Verfahrensbeistand. In: Meysen, Thomas (Hrsg.): Praxiskommentar Familienverfahrenrecht. Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen. Köln 2014, S. 560-572
- Trenczek**, Thomas: Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe §§ 8a, 42 SGB VIII. Stuttgart 2008

**Zusammenfassung** | Die in Deutschland noch relativ wenig bekannten Desistance-Konzepte richten ihren Fokus nicht mehr auf die klassische kriminologische Frage, was den Rückfall verhindert, sondern darum, den Ausstieg aus Kriminalität zu verstehen. Zu diesem Perspektivwechsel liegen vor allem aus dem angelsächsischen Raum verschiedene interessante Forschungen vor, deren wesentliche Ergebnisse dargestellt werden. Ihr innovatives Potenzial wird anhand möglicher Implikationen für die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen verdeutlicht.

**Abstract** | The concepts of desistance, which are still relatively unknown in Germany, do no longer deal with the classical criminological question of what can prevent recidivism, but with understanding the process of abandoning criminality. In this article, we will describe the principal findings of various interesting studies, mainly from Anglo-Saxon countries, on this change of perspective. Their innovative potential is illustrated by means of suggesting possible implications for social work with people who have committed a criminal offence.

**Schlüsselwörter** ▶ Straftäter  
▶ Straffälligenhilfe ▶ Kriminalität ▶ Prävention  
▶ Methode ▶ Resozialisierung

**1 Zentrale Ergebnisse der Desistance-Forschung** | Lange befasste sich die kriminologische Forschung überwiegend mit den *Ursachen und Bedingungen* für kriminelles Verhalten und kriminelle Karrieren. Im Fokus der sogenannten Desistance-Forschung hingegen stehen straffällig gewordene Menschen, die langfristig einen *Ausstieg* aus der Kriminalität geschafft haben. Der englische Begriff „Desistance“ bedeutet ins Deutsche übersetzt „Abstand“ oder „Abbruch“. Die Desistance-Forschung beschäftigt sich mit Entwicklungsprozessen, die wegführen vom delinquenten